

Elternzeit

(Geburten ab dem 01.07.2015)

Für alle Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, gelten neue, flexiblere Regelungen in Bezug auf die Elternzeit.

Wer hat einen Anspruch?

Alle Eltern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Dies gilt auch für befristete Verträge, Teilzeitarbeitsverträge und geringfügige Beschäftigungen. Auch Auszubildende und zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Der Anspruch besteht unabhängig vom Wohnsitz, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Wann und wie lange besteht der Anspruch?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bis zu 24 Monate der dreijährigen Elternzeit können auf einen späteren Zeitpunkt (bis zum achten Geburtstag des Kindes) übertragen werden. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in bis zu drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber kann den dritten Elternzeitabschnitt jedoch aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, sofern dieser zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Wird die Elternzeit ohne Unterbrechung verlängert, zählt die gesamte Zeit als ein Zeitraum.

Die Eltern sollten bei der Erstanmeldung der Elternzeit festlegen, in welchen Zeiträumen innerhalb der kommenden zwei Jahre sie Elternzeit in Anspruch nehmen möchten.

Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume; jeder Elternteil kann bis zu drei Jahre Elternzeit beanspruchen, unabhängig davon, in welchem Umfang der andere Elternteil die Elternzeit nutzt. Die Eltern können Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig parallel nutzen. Elternzeit kann auch für einzelne Wochen oder Monate genommen werden (ein Anspruch auf Elterngeld besteht aber erst ab einer Mindestbezugsdauer von zwei Monaten. Maximal können 12 Monate in Anspruch genommen werden. Siehe Merkblatt „Elterngeld“).

Die Mutterschutzfrist nach der Geburt wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab der Geburt des Kindes beginnen.

Ist Teilzeittätigkeit während der Elternzeit möglich?

In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeittätigkeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung seit mindestens sechs Monaten besteht und die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert wird.

Möchten die Eltern in den ersten drei Lebensjahren des Kindes Teilzeit arbeiten, muss der Anspruch der Arbeitgeberseite mindestens sieben Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt werden. Soll die Teilzeittätigkeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr ausgeübt werden, beträgt die Anmeldefrist 13 Wochen.

Im Antrag müssen der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden; für eine bessere Planbarkeit soll außerdem die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit enthalten sein.

Planen Sie schon bei der Beantragung der Elternzeit, eine Teilzeittätigkeit während der Elternzeit aufzunehmen, wird dringend empfohlen, bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren.

Eine Teilzeittätigkeit, die während der Elternzeit vereinbart wird, gilt nur für die Dauer der Elternzeit. Mit dem Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis automatisch in der Form wieder auf, in der es vor der Elternzeit bestanden hat.

Wurde schon vor der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, reicht eine Mitteilung über die Fortsetzung dieser Tätigkeit in der Elternzeit. Die Elternzeit selbst muss schriftlich beim Arbeitgeber verlangt werden (siehe Formularcenter im Intranet; hier gibt es ein Anmeldeformular).

Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Soll die Elternzeit vorzeitig beendet werden, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich! Auch zu einer Verlängerung der Elternzeit muss der Arbeitgeber sein Einverständnis geben.

Ausnahme: Wurden bereits zwei Jahre Elternzeit genommen und das dritte Jahr soll unmittelbar angehängt werden, ist dies ohne Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Wann und wo melde ich Elternzeit an?

Elternzeit, die innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen wird, muss sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beim Arbeitgeber verlangt werden. Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen nicht eingehalten, verschiebt sich der Beginn der Elternzeit entsprechend. Vordrucke für die Anmeldung der Elternzeit erhalten Sie bei der Personalabteilung oder im Formularcenter (Intranet) der RWTH.

Auch für die Verlängerung der Elternzeit oder die Beantragung eines zweiten Zeitabschnitts gilt die Frist von sieben Wochen vor dem geplanten Beginn.

Verlängerung von befristeten Verträgen

Befristete Verträge verlängern sich durch Elternzeit grundsätzlich nicht.

Ausnahmen gibt es bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen an Hochschulen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (bei Befristung nach §2, Abs.1 WissZeitVG). An die Laufzeit dieser Verträge können auf Antrag Ausfallzeiten durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeittätigkeit während der Elternzeit angehängt werden.

Kündigungsschutz während der Elternzeit

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Der Kündigungsschutz beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn und endet mit Ablauf der Elternzeit.

Weitere Informationen

Broschüre: „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (als [Download](#) erhältlich unter www.bmfsfj.de)